

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
Nr. 124/2021

Bis zum Ende des Jahres 2021 gilt ein bundesweites Verkaufsverbot für Feuerwerk. Dies wird in § 22 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelt. Die Verwendung von Feuerwerk wird damit nicht untersagt. Für die Verwendung von Feuerwerk im Bereich des Amtes Hohe Elbgeest gilt die folgende Anordnung.

**Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper
im Amtsbereich des Amtes Hohe Elbgeest**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ordne ich an, dass am 31. Dezember 2021 und 01. Januar 2022 wegen bestehender Brandgefahr

1. **im Umkreis von 200 m um reetgedeckte Gebäude das Abbrennen von Raketen und so genannten „römischen Lichtern“ der Kategorie 2**
2. **im Umkreis von 50 m um reetgedeckte Gebäude das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**

verboten ist. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass zusätzlich die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 gelten und bitte Sie dringend um Beachtung.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung des Landes Schleswig-Holstein und meiner Anordnung werden Bürger*innen gebeten, auf die Verwendung von Feuerwerkskörpern zu verzichten.

Passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen auf und bleiben Sie gesund!

Dassendorf, 22.12.2021

gez.

Christina Lehmann
Amtsdirektorin

Veröffentlichungsvermerk

Bereitstellung im Internet am: 22.12.2021